



Abteilung 1 / Strahlenschutz, Kalibrierung, Qualitätsmanagement
Department 1 / radiation protection, calibration, quality management

Prüflabor akkreditiert durch DAkkS

Laboratory accredited by DAkkS

unter Nr. D-PL-11142-01-06

under no. D-PL-11142-01-06

ALLGEMEINES BAUAUFSICHTLICHES PRÜFZEUGNIS

Für den

Gegenstand: **Waschtischarmatur FMM 9000E Tronic**
mit mengengeregeltem Strahlregler 5 l/min
Artikelnummer 1640-0000
sowie deren Varianten 1640-1000 und 1640-5000,
und **Mora MMIX Tronic**, Artikelnummer 720082
sowie deren Varianten 720083 und 720092

Wird hiermit aufgrund § 22 der Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 01. 03. 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – 2000, Nr. 18, S. 256) zuletzt geändert am 20.05.2014 (GVBl. Nr. 14, 2014, Seite 294) und der Bauordnungsliste A, Teil 2, IdF. Nr. 2.14, Ausgabe 2014-2, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt. *)

Antragsteller: **Ostnor AB**
PO Box 480
79227 Mora
Schweden

Ausstellungsdatum: **26. Mai 2015**

Geltungsdauer: **04. August 2019**

Prüfzeugnisnummer: **PA-IX 16710/IO **)**



Der geräuschtechnischen Beurteilung des oben genannten Gegenstands liegen die Prüfberichte Nr. 120004553-1 und 120004364-1 des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

*) Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat; das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt jedoch in allen Bundesländern.

) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) wurde um die o.g. Varianten (Artikelnummern 1640-1000 und 720092) ergänzt. Das vorliegende abP ersetzt das vom MPA NRW am 28.08.2014 ausgestellte abP **PA-IX 16710/IO.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. *)
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere freier Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6 Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (**Übereinstimmungsnachweis**) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (**Ü-Zeichen**) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnung der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1. Waschtischarmatur FMM 9000E Tronic
mit mengengeregeltem Original-Strahlregler M24x1, 5 l/min (Part-No. 1003862) und flexiblen Anschlusschlauch, ohne Temperaturregler, mit Batteriebetrieb, Artikelnummer 1640-0000 und deren Varianten, zentral gesteuert, Artikelnummern 1640-1000 und 1640-5000 und Mora MMIX Tronic, mit mengengeregeltem Original-Strahlregler M24x1, 5 l/min (Part-No. 1004630), Artikelnummer 720082 sowie deren Varianten, zentral gesteuert, Artikelnummern 720083 und 720092
- 1.2. Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten.
- 1.3. Verwendungsaufgaben
 - 1.3.1. Die Armaturen müssen mit einem mengengeregelten Original-Strahlregler M24x1 (Part-No. 1003862 bzw. 1004630) ausgerüstet sein. Der mengengeregelte Original-Strahlregler darf nur durch einen mengengeregelten Original-Strahlregler (Part-No. 1003862 bzw. 1004630) ersetzt werden.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

- 2.1. Anforderungen an die Eigenschaften
 - 2.1.1. Die Armaturen sind nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, Abschnitt 4.3.1 in die Armaturengruppe I und in die Durchflussklasse O eingestuft.
 - 2.1.2. Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsaufgaben.
- 2.2. Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, Abschnitt 4.3.1 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe und der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung **PA-IX 16710/IO** zu verwenden.
- 2.3. Übereinstimmungsnachweis
 - 2.3.1. Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der unter II. 1.1. genannten Bauprodukte mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 26 der BauONW erfolgen.
 - 2.3.2. Werkseigene Produktionskontrollen

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

2.3.3. Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation - wurden an drei Mustern der unter II. 1.1. genannten Armaturen, Artikel-Nr. 1640-0000 durchgeführt. Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht Nr. 120004553-1 des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen.

2.3.4. Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Verpackung und/oder der Beipackzettel der unter II. 1.1. genannten Bauprodukte ist mit dem Übereinstimmungszeichen (**Ü-Zeichen**) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gemäß nachstehendem Muster zu kennzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dortmund, den 26.05.2015



Dipl.-Ing. Wassermann
Stellvertretender Prüfstellenleiter



Muster des Übereinstimmungszeichens:

Der Buchstabe „Ü“ muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1:1,33 stehen. Der Buchstabe „Ü“ und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf das „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Produkt angebracht werden.

